

des § 2 Abs. 3 GOZ zu entsprechen hat. Die im HKP anzugebende Vergütung kann dort somit als reiner Euro-Betrag erscheinen. Im HKP eine Gebührennummer oder einen Steigerungssatz anzugeben, ist nicht erforderlich.

Pauschalisierungen

Strittig ist, ob nicht in der GOZ enthaltene Leistungen zu einem Pauschalpreis vereinbart und in Rechnung gestellt werden können (z. B. Kleben von Zahnschmuck, Bleichen von Zähnen). Der Ausschuss Gebührenrecht der BZÄK ist sich darüber einig, dass bei Verlangensleistungen, die im Gebührenverzeichnis der GOZ beschrieben sind, auf der Rechnung die Gebührennummer und ein Faktor angegeben werden muss (z. B. bei Füllungen als Wunschleistung, Zweitprothesen). Zwar ließ der von § 2 Abs. 1 abweichende Wortlaut des § 2 Abs. 3 GOZ bislang auch eine andere Betrachtungsweise durchaus zu, spätestens mit dem Inkrafttreten des neuen Rechnungsformulars (Anlage 2 der GOZ) zum 1. Juli 2012 besteht hier aber

kein Interpretationsspielraum mehr. Rechnungsgrundlage für die Rechnungslegung durch den Zahnarzt sind die Bestimmungen des § 10 und das neue Rechnungsformular, die Anlage 2 der GOZ. Dies gilt ohne Ausnahme auch für Verlangensleistungen.

Hinzutritt, dass der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 23. März 2006 – III ZR 223/05 – ausdrücklich entschieden hat, dass ein Arzt, der in niedergelassener Praxis nicht

Fest vereinbarte Vergütungen dürfen zwar unterschritten, aber nicht überschritten werden.

medizinisch indizierte Operationsleistungen erbringt, das heißt insbesondere auch kosmetische Operationen durchführt, ungeachtet der medizinischen Indikation dennoch den Vorschriften der GOÄ unterliegt. Denn die GOÄ regelt die Vergütung jeglicher ärztlicher Tätigkeit, der Mangel der Indikation entbinde hiervon nicht. Daraus folgt nach Auffassung des BGH, dass der niedergelassene Arzt im Ergebnis

vergleichbare Abrechnungsziffern der GOÄ herauszuarbeiten und sodann auf Grundlage des § 6 (2) GOÄ analog zu berechnen hat. Die Vereinbarung von Pauschalhonoraren sei insoweit unzulässig.

Der Ausschuss Gebührenrecht der BZÄK konstatiert, dass der berufspolitisch wünschenswerte Erhalt der Möglichkeit der Vereinbarung von Pauschalpreisen bei zahnmedizinisch nicht notwendigen Verlangensleistungen mit den Risiken für den Zahnarzt kollidiert. Gezahlte Pauschalgebühren können – soweit die Vereinbarung nicht zulässig wäre – gegebenenfalls nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung zurückgefordert werden.

Das GOZ-Referat der Zahnärztekammer Berlin empfiehlt daher, dass nur dann die größtmögliche Rechtssicherheit bei einer Vereinbarung nach § 2 Abs. 3 GOZ besteht, wenn der Analogberechnung der Vorzug gegeben und von Pauschalpreisen Abstand genommen wird.

ZÄK GOZ-Referat

Daniel Urbschat, Susanne Wandrey und Dr. Helmut Kesler

Die GOZ-Frage des Monats

Wie kann die Depotphorese berechnet werden?



Die Depotphorese ist eine der wenigen echten elektrophysikalisch-chemischen Methoden in der Endodontie. Hierfür ist die Geb.-Nr. 2420 GOZ zu berechnen. Selbstverständlich ist auch für diese Leistung eine abweichende Vereinbarung nach § 2 Abs. 1 u. 2 GOZ (Vergütungsvereinbarung) möglich. Auch eine Vereinbarung nach § 2 Abs. 3 GOZ über die Depotphorese wäre denkbar, wenn diese Leistung im Einzelfall als Leistung angesehen wird, die das Maß des zahnmedizinisch Notwendigen überschreitet. Anders verhält es sich mit den Ultraschall-aktivierten Spülungen, bei denen für sich genommen nichts Elektrophysikalisches wirksam wird und die daher gemäß § 6 Abs. 1 GOZ (analog) zu berechnen sind.

Immer für Sie da:

Ihr GOZ-Referat der Zahnärztekammer Berlin

Susanne Wandrey, Daniel Urbschat und Dr. Helmut Kesler

Wir beantworten gern auch Ihre GOZ-Frage:

E-Mail: goz@zaek-berlin.de

Tel. (030) 34 808 -113, -148

Fax (030) 34 808 -213, -248